



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

75. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. März 2021

Nummer 26a

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	29. 3. 2021	Verordnung zur Änderung der Freiwilligendienst-Verordnung.	328a

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

Verordnung zur Änderung der Freiwilligendienst-Verordnung**Vom 29. März 2021**

Auf Grund des § 18 Absatz 3 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2021 (GV. NRW. S. 312) eingefügt und neu gefasst worden ist, verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des für Gesundheit zuständigen Landtagsausschusses:

Artikel 1

Die Freiwilligendienst-Verordnung vom 11. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1148) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „14“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird die Angabe „15“ jeweils durch die Angabe „18“ ersetzt.
2. § 2 Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nummer 9 wird wie folgt gefasst:

„9. Einrichtungen und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe und“
 - c) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.
3. In § 3 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird die Angabe „15“ jeweils durch die Angabe „18“ ersetzt.
4. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Freiwilligeneinsatz endet bei Freiwilligen, die freizustellen sind, spätestens mit Ablauf oder Aufhebung der epidemischen Lage nach § 14 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes.“
5. § 6 Absatz 6 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Anträge nach diesem Paragraphen, die bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung nach Ablauf oder Aufhebung der epidemischen Lage nach § 14 Absatz 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes eingehen, finden keine Berücksichtigung.“
6. In § 10 wird die Angabe „März 2021“ durch die Angabe „Dezember 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 31. März 2021 in Kraft.

Düsseldorf, 29. März 2021

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

Für den Ministerpräsidenten

Der Minister für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Dr. Joachim S t a m p

Für den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung

Ina S c h a r r e n b a c h

– GV. NRW. 2021 S. 328a

Einzelpreis dieser Nummer 1,55 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359